

INFORMATIONSBLATT

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4
Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)

Einstellung weiterer Bewerbergruppen in den staatlichen Förderschuldienst

Aufgrund des weiter bestehenden erhöhten Personalbedarfs an Förderschulen können zum Schuljahr 2022/2023 **Lehrkräfte**, die die Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik **über eine Sondermaßnahme in anderen Bundesländern erworben haben**, in den bayerischen staatlichen Förderschuldienst eingestellt werden.

Dabei können folgende Bewerbergruppen berücksichtigt werden:

- a) Lehrkräfte anderer Bundesländer mit einer Ersten Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik (mind. 24 Monate) in einem anderen Bundesland absolviert haben und damit über eine Lehramtsbefähigung für das das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen
- b) Lehrkräfte anderer Bundesländer mit Gleichwertung eines akademischen Abschlusses als Erste Lehramtsprüfung, die den Vorbereitungsdienst für das das Lehramt für Sonderpädagogik (mind. 24 Monate) in einem anderen Bundesland absolviert haben und damit über eine Lehramtsbefähigung für das das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen
- c) Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für ein anderes Lehramt, die die Lehramtsbefähigung für das das Lehramt für Sonderpädagogik über eine mindestens zweijährige Sondermaßnahme in einem anderen Bundesland erworben haben.

Die Einstellung der genannten Bewerbergruppen erfolgt im Rahmen der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG nach Prüfung und Feststellung der jeweiligen Qualifikation durch das Staatsministerium. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die Interessenten einen schriftlichen Bescheid.

Lehrkräfte, die keinen 24-monatigen Vorbereitungsdienst für das das Lehramt für Sonderpädagogik absolviert haben bzw. die Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik über eine Sondermaßnahme mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren erworben haben, können die vorhandenen Defizite durch geeignete Maßnahmen (z.B. Berufspraxis) ausgleichen, die im Einzelfall nach Prüfung der individuellen Qualifikation festgelegt werden.

Zur Prüfung Ihrer Qualifikation reichen Sie bitte nachfolgende Unterlagen per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Frau Corina Dudas (corina.dudas@stmuk.bayern.de), vollständig ein:

- Zeugnis der Ersten Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt oder eines vergleichbaren akademischen Abschlusses (z.B. Master, Magister, Diplom; kein Bachelor)
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (mit Nachweis der Dauer des Vorbereitungsdienstes)
- Nachweis der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- zusätzlich für Lehrkräfte der Bewerbergruppe c): Nachweis über die Dauer der Sondermaßnahme
- Auflistung des Einsatzes / der Einsätze inkl. des Stundenumfanges als Lehrkraft an Förderschulen nach Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen und Anerkennung der Lehramtsbefähigung ist eine Freie Bewerbung bis **15. Mai 2022** möglich. Den notwendigen Einstellungsfragebogen erhalten Sie nach Überprüfung Ihrer Qualifikation. Der Einstellungsfragebogen ist ausgefüllt und unterschrieben bis 15. Mai 2022 im Staatsministerium, z.Hd. Frau Abbé, Salvatorstr. 2, 80333 München einzureichen.

Weitere Informationen zur Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern erhalten Sie auf der Homepage des Staatsministeriums unter folgendem Link: <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/foerderschule.html>

Weitere Informationen erhalten Sie im Staatsministerium von den zuständigen Ansprechpartnerinnen in Referat III.6 (Mo-Fr 8.00 - 12.00 Uhr):

Patricia Abbé (089-2186-2417; patricia.abbe@stmuk.bayern.de)

Lisa Ueffing (089-2186-2901; lisa.ueffing@stmuk.bayern.de)

Die dargestellte Sondermaßnahme besteht temporär, solange ein hoher Personalbedarf an Förderschulen in Bayern vorliegt (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).

Die Feststellung der Qualifikation und Anerkennung der Lehramtsbefähigung zur Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern kann nur erfolgen, solange die Sondermaßnahme besteht.

München, im September 2021